

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 43

Nr. 7

München, den 31. März

1948

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung Nr. 1 der Militärregierung auf Grund des Gesetzes Nr. 56: Verbot monopolartiger Verhältnisse in der deutschen Filmindustrie	43	Bekanntmachung vom 22. Dezember 1947 über die Änderung der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten	47
Allgemeine Genehmigung Nr. 12 der Militärregierung auf Grund des Gesetzes Nr. 32: Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen	44	Verordnung Nr. 151 vom 22. Dezember 1947 über die Änderung des Umzugskostenrechts; hier Trennungsentschädigung	49
Gesetz Nr. 104 vom 8. März 1948 über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947	44	Verordnung Nr. 152 vom 8. März 1948 zur Änderung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen	50
Gesetz Nr. 105 vom 9. März 1948 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater	45	Verordnung Nr. 153 vom 18. März 1948 über die Altersgrenze der Beamten	50
Verordnung Nr. 150 vom 15. November 1947 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 51	46		

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 1

erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56
der Militärregierung

Verbot monopolartiger Verhältnisse in der deutschen Filmindustrie

1. Personen, die der Zuständigkeit der Amerikanischen Militärregierung unterstehen, dürfen nicht auf irgendeine Weise (durch ein Eigentums-, Miet- oder Pachtverhältnis, durch Pfandrechte oder durch Darlehen, durch ein Dienstverhältnis oder durch den Bezug von Entgelt für Dienstleistungen oder in sonstiger Weise) innerhalb mehr als einem der nachfolgend genannten Zweige der deutschen Filmindustrie tätig sein oder Beteiligungen haben:

- (a) Herstellung;
- (b) Verleih;
- (c) Darbietung.

Es ist jedoch zulässig, daß ein Herstellungsunternehmen den Verleih seiner eigenen Erzeugnisse selbst oder durch ein ihm vollständig gehörendes abhängiges Unternehmen betreibt, vorausgesetzt, daß dieses nur die Erzeugnisse des Unternehmens verleiht, dem es gehört.

2. (a) (1) Mehr als:

- (I) ein Lichtspieltheater in einem Landkreis oder Stadtkreis mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern;
- (II) zwei Lichtspieltheater in einem Landkreis oder Stadtkreis mit über 100 000, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern;
- (III) drei Lichtspieltheater in einem Landkreis oder Stadtkreis mit über 200 000, aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern;
- (IV) vier Lichtspieltheater in einem Landkreis oder Stadtkreis mit über 500 000, aber nicht mehr als 1 000 000 Einwohnern;

- (V) fünf Lichtspieltheater in einem Landkreis oder Stadtkreis mit mehr als 1 000 000 Einwohnern.

dürfen einem Darbietungsunternehmen nicht gehören; noch darf es an ihnen (finanziell oder in sonstiger Weise) beteiligt sein oder sie betreiben.

(2) Eigentum oder Beteiligung an einer Gruppe in einem Landkreis oder Stadtkreis gelegener Lichtspieltheater mit insgesamt nicht mehr als 750 Sitzplätzen oder der Betrieb einer solchen werden dem Eigentum oder der Beteiligung an einem Lichtspieltheater oder dem Betriebe eines solchen gleichgesehen, sofern keines dieser Lichtspieltheater an mehr als vier Tagen in der Woche in Betrieb ist.

(3) Einem Darbietungsunternehmen darf in einem Landkreis oder Stadtkreis nicht mehr als ein Lichtspieltheater mit 1000 oder mehr Sitzplätzen gehören, noch darf es an ihm (finanziell oder in sonstiger Weise) beteiligt sein oder es betreiben.

(b) In keinem Falle aber dürfen mehr als zehn Lichtspieltheater einem Darbietungsunternehmen gehören oder darf es an ihnen (finanziell oder in sonstiger Weise) beteiligt sein oder darf es sie betreiben.

3. Für die Zwecke dieser Anordnung haben nachstehende Ausdrücke folgende Bedeutung:

(a) „Person“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts einschließlich Vereinigungen, Kapitalgesellschaften, Personalgesellschaften und staatlicher Stellen.

(b) „Filmindustrie“ bezieht sich auf alle Stufen der Herstellung, des Verleihs und der Darbietung von Filmen.

(c) „Lichtspieltheater“ bezieht sich auf jede Räumlichkeit, in der die Darbietung von Filmen zugelassen ist, unter Einschluß ortsbeweglicher Darbietungsstätten.

(d) „Herstellung“, „Verleih“, „Darbietung“, „herstellen“, „verleihen“ und „darbieten“ haben die in der Filmindustrie gebräuchliche Bedeutung.

(e) „Entgelt für Dienstleistungen“ bezieht sich auf vereinbarte, periodisch erfolgende Zahlungen, Pro-

visionen, Vorschußentnahmen, Honorare oder Vergütungen, gleichgültig auf welche Art und Weise oder in welcher Form die Zahlung erfolgt.

4. Diese Anordnung tritt am 8. März 1948 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Fortdauer an diesem Tage bestehender und durch diese Anordnung untersagter Geschäftsbeziehungen für einen auf den Tag des Inkrafttretens folgenden Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten gestattet ist. In gerechtfertigten Fällen kann dieser Zeitraum von vier Monaten nach dem Ermessen der von der Militärregierung mit der Durchführung des Gesetzes Nr. 56 betrauten Stelle verlängert werden.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 12

erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52
der Militärregierung (geändert):

Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, in Deutschland befindliches Vermögen freizugeben, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit Wohnsitz in Deutschland steht und das ausschließlich auf Grund des Artikels I, Absatz 1(b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist.

2. Diese allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art anzusehen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden sowie in dem Amerikanischen Sektor Groß-Berlins am 1. März 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Gesetz Nr. 104

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947

Vom 8. März 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, welches nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgegeben wird:

Art. 1

Für Finanzausweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände werden im Staatshaushalt für 1947 260 Millionen RM bereitgestellt. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der Art. 2 bis 4 verteilt.

Art. 2

Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 120 Millionen RM. Diese werden in vierteljährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der Nahrungsmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalendervierteljahres verteilt; hierbei wird die Nahrungsmittelbevölkerung bis zu 10 000 Einwohnern mit dem einfachen Betrag, die darüber hinausgehende Einwohnerzahl mit dem 1,2fachen Betrag angesetzt.

Art. 3

I. Die Land- und Stadtkreise erhalten
a) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 30 Mill. RM,
b) in ihrer Eigenschaft als Fürsorgeverbände Fürsorgezuschüsse in Höhe von 45 Millionen RM.
II. Die Schlüsselzuweisungen (Abs. I a) werden in halbjährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der

Nahrungsmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres verteilt.

III. Die Fürsorgezuschüsse (Abs. Ib) werden unter Berücksichtigung des ungedeckten Fürsorgeaufwands nach den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufzustellenden Richtlinien verteilt.

Art. 4

I. Von dem nach Abrechnung der Schlüsselzuweisungen und der Fürsorgezuschüsse (Art. 2 und 3) verbleibenden Betrag der Finanzausweisungen (Art. 1) werden

a) 60 Millionen RM als Ausgleichszuschüsse an Gemeinden, soweit sie durch Zerstörungen des Grundbesitzes infolge kriegerischer Ereignisse nach dem Stand vom 1. August 1945 mehr als 10 v. H. ihres Wohnungsbestandes Mitte 1939 verloren haben,

b) 5 Millionen RM als Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen über die schlüsselmäßige Verteilung des in Abs. I Buchstabe a bestimmten Betrags.

Art. 5

I. Der Betrag für Bedarfszuweisungen (Art. 4 Abs. I Buchst. b) ist zuzüglich der auf das Haushaltsjahr 1947 übergewendeten Restmittel dazu zu verwenden, um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der schlüsselmäßigen Zuweisungen nach Art. 3 und 4 ergeben.

II. Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen.

Art. 6

I. Die Bestimmungen, wonach den Bezirksfürsorgeverbänden bestimmte Fürsorgeaufwendungen (Rückwanderer- und Ausgewiesenenfürsorge, Verpflegungs- und Lagerkosten für Ausländer und Häftlinge) ganz oder teilweise vom Staat ersetzt werden, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Die Fürsorgeaufwendungen für Flüchtlinge in Einzelunterkünften werden den Bezirksfürsorgeverbänden mit 70 v. H. ersetzt.

Art. 7

Die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern erhalten für jeden überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3000 RM. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, für die Landeshauptstadt München eine Sonderregelung zu treffen.

Art. 8

Die Land- und Stadtkreise und die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie der Landstraßen I. Ordnung und der früheren Reichsstraßen Zuschüsse nach den Bestimmungen in den §§ 11, 12 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) mit der Maßgabe, daß den Landkreisen für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner 350 RM und für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner

500 RM gewährt werden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 19. Oktober 1946.

Art. 9

Hinsichtlich der Beiträge der Land- und Stadtkreise zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter, der staatlichen Zuschüsse an die Stadtkreise, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, sowie der staatlichen Zuschüsse an die Land- und Stadtkreise zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Art. 10

Die Bezirksverbände haben zum Personalaufwand für die Volksschulen und zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung Beiträge nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu leisten. Die Beitragsschuld für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 mindert sich um den Betrag der ab 1. April 1946 weggefallenen Schlüsselzuweisungen. Die vorläufige Beitragsschuld für das Rechnungsjahr 1947 wird auf 70 v. H. der Beträge festgesetzt, die die Bezirksverbände für das Rechnungsjahr 1945 zu zahlen hatten. Die Beitragsschuld wird auf die einzelnen Bezirksverbände nach dem Verhältnis umgelegt, in dem sie bisher an der Beitragsleistung beteiligt waren.

Art. 11

I. Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke zu drei Fünfteln nach den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer (§ 4 der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Okt. 1944, RGBl. I Seite 284), zu zwei Fünfteln nach dem Stand der Nahrungsmittelbevölkerung an einem von den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Stichtag um.

II. Abs. I gilt entsprechend für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Land- und Stadtkreise.

III. Die Umlagenbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagensoll das des Rechnungsjahres 1946 um mehr als 10 v. H. übersteigt.

Art. 12

Beschlüsse der Gemeinden über Erhöhung der Grundsteuerhebesätze bedürfen der Genehmigung, wenn der Hebesatz 200 v. H. übersteigt.

Art. 13

I. Die Erhebung von Brückengeld ist nicht zulässig.

II. Soweit jedoch Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Aufbringung der Mittel für den Wiederaufbau zerstörter Brücken ein Brückengeld erhoben haben, findet eine Rückerstattung der eingehobenen Beträge nicht statt.

III. Die bereits erhobenen Brückengelder sind jedoch zweckgebunden.

IV. Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Aufwand für die Wiederherstellung zerstörter Brücken Zuschüsse nach Maßgabe der Willigungen im Staatshaushalt.

Art. 14

Gemeinden, denen im Rechnungsjahr 1947 an Schlüsselzuweisungen (Art. 2) und Ausgleichszuschüssen (Art. 4 Abs. Ia) weniger zusteht, als sie für das Rechnungsjahr 1945 an Schlüsselzuweisungen, Gewerbesteueranteilen und Bürgersteuerausgleichsbeträgen (abzüglich der Einbehaltungen) erhalten haben, wird der Unterschiedsbetrag auf Antrag aus der Staatskasse ersetzt.

Art. 15

Art. 20 des Gemeindeabgabengesetzes in der Fassung nach § 2 des Gesetzes vom 30. März 1939 (GVBl. Seite 75) wird aufgehoben.

Art. 16

Die Gemeinden erhalten mit Wirkung vom 1. Jan. 1948 das Recht zur eigenverantwortlichen Erhebung von Gewerbesteuer nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden besonderen Gesetzes. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1947 (Art. 2) entsprechend herabzusetzen.

Art. 17

I. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947, hinsichtlich des Brückengeldes (§ 13) mit Wirkung vom 1. Februar 1948 in Kraft.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

München, den 8. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 105

über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater

Vom 9. März 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat am 8. Oktober 1946 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater bedürfen zur Ausübung ihres Berufes der öffentlichen Bestellung, die durch den Staatsminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen oder eine von ihnen bestimmte nachgeordnete Behörde erfolgt.

(2) Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung voraus. Bei der Bestellung sind die Bewerber auf pflichtgemäße Erfüllung ihrer Berufspflichten zu vereidigen.

§ 2

(1) Handelsrechtliche Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb sich mit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) oder Steuerberaters (Steuerberatungsgesellschaften) befaßt, bedürfen der Zulassung, die durch den Staatsminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung einer Gesellschaft zur Wirtschaftsprüfertätigkeit ist, daß die persönlich haftenden Gesellschafter und bei juristischen Personen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sind. Werden in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisoren, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, beschäftigt, so muß in der Gesellschaft auf je 5 Revisoren ein Wirtschaftsprüfer tätig sein. Auf Steuerberatungsgesellschaften findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 3

Einer Genehmigung bedarf auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen

durch die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften. Die Leitung solcher Niederlassungen und Geschäftsstellen muß bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern und bei Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Steuerberatern liegen. Die Leiter müssen ihren Wohnsitz am Ort der Niederlassung haben.

§ 4

Die persönliche Eignung wird von einem Zulassungsausschuß, die fachliche Eignung vom Prüfungsausschuß festgestellt.

§ 5

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften unterstehen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Aufsicht des Staatsministers für Wirtschaft, die in Fragen der Steuerberatung in Gemeinschaft mit dem Staatsminister der Finanzen ausgeübt wird. Die allgemeinen Grundsätze der Berufsausübung und der Beaufsichtigung der Berufsangehörigen werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(2) Der Staatsminister für Wirtschaft kann die öffentliche Bestellung widerrufen, wenn im Disziplinarverfahren der Wegfall der persönlichen Eignung rechtskräftig festgestellt ist. In dringenden Fällen kann der Staatsminister für Wirtschaft einstweilig Anordnungen über die Untersagung der Berufsausübung erlassen. Die Maßnahmen sind, soweit die Tätigkeit der Steuerberater betroffen wird, im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen durchzuführen. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Zulassung handelsrechtlicher Gesellschaften, der bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2. Abs. 2, erfolgen kann.

(3) Tritt das Bedürfnis zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Gebiete der Steuerberatung auf, so kann die Anordnung durch den Staatsminister der Finanzen allein erlassen werden. Der Staatsminister für Wirtschaft ist von dem Erlaß der Anordnung zu verständigen.

§ 6

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes öffentlich bestellt oder zugelassen sind, bedürfen keiner erneuten Bestellung. Das Recht zur Ausübung ihres Berufes erlischt jedoch, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1948 ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen beim Staatsministerium für Wirtschaft angezeigt und den Nachweis ihrer öffentlichen Bestellung erbracht haben. Ist die Anzeige ohne Verschulden des Anzeigepflichtigen unterblieben, so kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, wenn die Anzeige unverzüglich nach Fortfall des Behinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Das gleiche gilt für die Gesellschaften der in § 2 genannten Art.

(3) Die Bestimmungen über die politische Bereinigung der Wirtschaft werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und handelsrechtlichen Gesellschaften und ihre auswärtigen Niederlassungen sind in beim Staatsministerium für Wirtschaft zu führende Berufsregister einzutragen. Die Register sind öffentlich.

§ 8

Für die Erlaubnis der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen sowie die Regelung ihrer Dienstauf-

sicht verbleibt es bei den Bestimmungen des § 107a der Reichsabgabenordnung.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- a) wer, ohne als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
 - b) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen ist,
 - c) wer, ohne als Bücherrevisor öffentlich bestellt zu sein, sich als Bücherrevisor bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
 - d) wer, ohne als Steuerberater öffentlich bestellt zu sein oder die Erlaubnis zur Tätigkeit als Helfer in Steuersachen zu besitzen, sich als solcher bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung zulegt,
 - e) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Steuerberatertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen ist.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere als ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnungen, deren Führung verboten ist, die Bezeichnung als Wirtschaftsanwalt, Wirtschafts- oder Steuersachverständiger, Wirtschaftsberater und Wirtschaftstreuhänder. Entsprechendes gilt für die Aufnahme derartiger Bezeichnungen in die Firmen oder Firmenzusätze von handelsrechtlichen Gesellschaften, die nicht die Voraussetzung des § 2 erfüllen.

§ 10

Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg zulässig.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Zulassungs- und Prüfungsausschüsse, erläßt der Staatsminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

- a) Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhänderwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I S. 157),
- b) alle auf die Zulassung von Steuerberatern bezüglichen Vorschriften in Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen. Die Bekanntgabe dieser Vorschriften erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

München, den 9. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Verordnung Nr. 150

zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 51

Vom 15. November 1947

Zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 51 (GVBl. 1947 S. 114) hat die Bayerische Staatsregie-

zung auf Grund der Ermächtigungen des Amtes der Militärregierung für Bayern vom 5. Mai 1947 und 4. August 1947 folgendes verordnet:

§ 1

In teilweiser Abänderung der Ziff. 3 Abs. 2 FME vom 9. 11. 46 Nr. V 280011 — K 187 ist in den Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug auf Grund von Umständen, auf die der Eigentümer keinen Einfluß hat, aus dem Verkehr gezogen oder auf behördliche Anordnung beschlagnahmt worden ist, der Steuerbetrag vom Ersten des Monats ab zu erstatten, der auf den Monat folgt, in dem das Kraftfahrzeug aus dem Verkehr gezogen oder beschlagnahmt worden ist. An Stelle der bisherigen halbjährigen Erstattung tritt die monatliche.

§ 2

Wenn ein Kraftfahrzeug, für das nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 51 ein höherer Steuerbetrag als nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 14 zu bezahlen ist, auf Grund von Umständen, auf die der Eigentümer keinen Einfluß hat, innerhalb der Zeit vom 1. 1. 1947 bis 5. 4. 1947 aus dem Verkehr gezogen oder während dieses Zeitraums auf Anordnung von Behörden requiriert worden ist, so sind diese Steuerrückstände für ein solches Fahrzeug bis zum Ersten des Monats zu zahlen, der dem Monat folgt, in dem das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen oder requiriert worden ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1947 in Kraft. München, den 15. November 1947.

gez. Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

(Nr. VI 47630 — Ch 19)

Bekanntmachung

über die Aenderung der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten

Vom 22. Dezember 1947.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und der Nr. 31 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zu diesem Gesetz vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192 Nr. 2262) in Verbindung mit Ziffer I Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 über das Reise- und Umzugskostenrecht vom 21. 11. 1945 (GVBl. 1946 S. 27) wird bestimmt:

Begriff der vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung

Nr. 1 (1) Eine vorübergehende Beschäftigung bei einer auswärtigen Beschäftigungsstelle ist jede Abordnung eines Beamten zur vorübergehenden Tätigkeit bei einer bestimmten, außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten gelegenen Stelle, insbesondere Abordnung zu Lehrkursen, Stellvertretungen, Aushilfsleistungen usw. Ob eine derartige Auswärtsbeschäftigung vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die vorgesetzte Behörde des Beamten.

(2) Bei einer Abordnung zu Lehrkursen und dergleichen, die nicht bei bestimmten Dienststellen stattfinden, kann das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine abweichende Regelung treffen.

(3) Eine auswärtige Beschäftigung im Sinn dieser Vorschriften liegt nicht vor, wenn
a) der auswärtige Beschäftigungsort zugleich tatsächlicher Wohnort des Beamten ist,
b) ein Beamter, der an einen anderen Ort als den tatsächlichen Wohnort versetzt worden ist, am

bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiterbeschäftigt wird und den Umzug nach dem Versetzungsort noch nicht ausgeführt hat,

c) ein Beamter aus persönlichen Gründen außerhalb des Sitzes seiner Behörde wohnt.

Beschäftigungsvergütung

Nr. 2 (1) Ein Beamter erhält für die ersten 7 Tage der auswärtigen Beschäftigung Beschäftigungsreisegeld, wenn er sich Verpflegung und Unterkunft selbst beschaffen muß. Vom 8. Tage an ist ihm Beschäftigungstagegeld zu zahlen. Werden Tagesverpflegung und Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich oder verbilligt gewährt, ist Beschäftigungstagegeld schon vom ersten Tage an zu zahlen. Das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte Behörde kann niedrigere Beträge für das Beschäftigungsreisegeld und das Beschäftigungstagegeld festsetzen.

(2) Das zuständige Staatsministerium kann in besonderen Fällen Beschäftigungsreisegeld bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Ermächtigung bis zu 7 Tagen den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Für die Hin- und Rückreise erhält der Beamte Tage- und Übernachtungsgeld wie bei einer Dienstreise. Bei der Zeitberechnung für die Beschäftigungsvergütung scheidet die Reisetage aus. Die Übernachtung vor Antritt der Rückreise ist durch die Beschäftigungsvergütung abgegolten.

(4) Das Beschäftigungsreisegeld und das Beschäftigungstagegeld betragen:

In Stufe	a) für verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand		b) für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand		c) für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand	
	Ortsklasse		Ortsklasse		Ortsklasse	
	S u. A RM	B-D RM	S u. A RM	B-D RM	S u. A RM	B-D RM
a) Beschäftigungsreisegeld						
I	18.—	16.—	18.—	16.—	16.—	14.—
II	15.—	13.—	15.—	13.—	13.—	12.—
III	12.—	10.—	12.—	10.—	10.—	9.—
IV	10.—	8.—	10.—	8.—	8.—	7.—
V	8.—	6.—	8.—	6.—	7.—	6.—
b) Beschäftigungstagegeld						
I	9.—	8.—	7.—	6.—	4.—	3.50
II	8.—	7.—	6.—	5.—	3.50	3.—
III	7.—	6.—	5.—	4.—	3.—	2.50
IV	6.—	5.—	4.—	3.50	2.50	2.—
V	5.—	4.—	3.—	3.—	2.—	1.50

(5) Neben Beschäftigungsreise- und Beschäftigungstagegeld ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Die Beschäftigungsvergütung wird gekürzt: um 50 vom Hundert, wenn amtliche Tagesverpflegung, und um 25 vom Hundert, wenn amtliche Unterkunft unentgeltlich gewährt werden. Sie mindert sich: um 30 vom Hundert, wenn amtliche Tagesverpflegung, und um 15 vom Hundert, wenn amtliche Unterkunft verbilligt gewährt werden. Das gekürzte Beschäftigungstagegeld soll mindestens 0.50 RM betragen.

(6) Die Bewilligung eines Zuschusses zur Beschäftigungsvergütung nach § 16 des Gesetzes ist unzulässig.

Tägliche Rückkehr zum Wohnort

Nr. 3 (1) Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, erhält statt der Vergütung nach Nr. 2 die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der 3. Wagenklasse und einen Verpflegungszuschuß bis zum Höchstbetrag von täglich 1.— RM, als Verheirateter bis zum Höchstbetrage von täglich 1.50 RM. Der Zuschuß

ist dem Beamten in der Regel nur zu gewähren, wenn er länger als 10 Stunden vom Wohnort abwesend ist. Beim Nachtdienst kann der Zuschuß für die Dienstsicht gewährt werden.

(2) Beim Bemessen des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen und ob er am Beschäftigungsort seine Mittagverpflegung verbilligt einnehmen kann. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, sondern an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort verbleibt, ist der Zuschuß nicht zu zahlen.

(3) Fahrkosten und Zuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der als Beschäftigungstagegeld zu zahlen wäre, wenn der Beamte an dem Beschäftigungsort bliebe.

(4) Diese Vorschrift gilt auch für einen Beamten, dem nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde billigerweise die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütungen hat er keinen Anspruch.

Umzugsanordnung

Nr. 4. Wenn die auswärtige Beschäftigung voraussichtlich zur Übernahme in eine Planstelle am Beschäftigungsort führt, oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ist, daß die gesamte Beschäftigungsvergütung die Entschädigung für einen Umzug und Rückumzug übersteigen würde, soll der Umzug des Beamten an den Beschäftigungsort alsbald angeordnet werden. Bei einem unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand wird dies in der Regel der Fall sein. Für ihn wird deshalb der Umzug an den Beschäftigungsort meistens zugleich mit dem Beschäftigungsauftrag angeordnet werden können, wenn eine mehr als dreimonatige Dauer der auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ist. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums zulässig.

Beamte im Vorbereitungsdienst

Nr. 5. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst erhält Beschäftigungsvergütung nach Nr. 2 nur, wenn er als Arbeitskraft die Tätigkeit eines Beamten übernehmen soll oder ausübt. In diesen Fällen steht ihm Beschäftigungsvergütung nach der Besoldungsgruppe zu, in der er beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Begriff verheirateter Beamter

Nr. 6 (1) Dem verheirateten Beamten wird der unverheiratete Beamte gleichgestellt, der im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt.

(2) Geschiedene und verwitwete Beamte zählen zu den unverheirateten Beamten, sofern sie nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

Begriff des eigenen Hausstandes

Nr. 7. Eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit Kochgelegenheit besitzt, einen eigenen Haushalt führt, in dem er in seiner Wohnung die zum Lebensunterhalt notwendigen Speisen (wenigstens eine Hauptmahlzeit) durch einen Familienangehörigen (oder Haushaltsgehilfen) für eigene Rechnung herstellen läßt und wenn er für dessen Beköstigung auch während seiner Abwesenheit ganz oder doch überwiegend aufzukommen hat.

Beendigung der auswärtigen Beschäftigung

Nr. 8. Wird die auswärtige Beschäftigung eines Beamten beendet, so können ihm die notwendigen

baren Auslagen für Lösen des Wohnungsmietverhältnisses am Beschäftigungsort erstattet werden, soweit er sich für keine längere Zeit gebunden hatte, als zweckentsprechend war.

Wechsel des auswärtigen Beschäftigungsortes

Nr. 9. Wird der auswärtige Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen zum Bezug des Beschäftigungsreisegeldes nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 für den anderen Beschäftigungsort von neuem. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beamte an den früheren Beschäftigungsort zurückkehrt und genötigt war, die Wohnung dort beizubehalten; die baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung sind dem Beamten zu erstatten.

Dienstreisen bei auswärtiger Beschäftigung

Nr. 10 (1) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungsreisegeld erhält, fällt diese Vergütung für die Tage der Dienstreise ganz weg, jedoch nur für Tage, für die volles Tagegeld oder volles Bezirkstagegeld gewährt wird. Die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am Beschäftigungsort werden erstattet.

(2) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, werden auf die zustehende Reisekostenvergütung bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden	0,2 des vollen Satzes,
mehr als 8 bis 12 Stunden	0,3 des vollen Satzes,
mehr als 12 Stunden	0,5 des vollen Satzes,

des Beschäftigungstagegeldes angerechnet.

Dienstreisen zum dienstlichen Wohnsitz

Nr. 11. Hat ein zu vorübergehender auswärtiger Beschäftigung abgeordneter Beamter seine bisherige Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beibehalten und hat er vom auswärtigen Beschäftigungsort eine Dienstreise nach seinem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auszuführen, so erhält er Reisekostenvergütung für die Dauer der Hin- und Rückreise, jedoch nicht auch für den Aufenthalt am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort. In jedem Falle wird ihm für die am Beschäftigungsort während der dienstlichen Abwesenheit erwachsenen Auslagen ein Drittel der Beschäftigungsvergütung belassen.

Urlaub

Nr. 12. Dem Beamten sind während eines Urlaubs die baren Auslagen für die Wohnung am Beschäftigungsort bis zu einem Drittel des Beschäftigungstagegeldes zu erstatten. Als Urlaubstage gelten auch die unmittelbar vor und nach dem eigentlichen Urlaub liegenden dienstfreien Tage.

Krankheit

Nr. 13. Erkrankt der Beamte während der auswärtigen Beschäftigung, so ist die Beschäftigungsvergütung weiterzuzahlen, wenn er am Beschäftigungsort verbleiben muß. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen oder verläßt er den Beschäftigungsort, so können ihm, wenn die Wiederaufnahme des Dienstes in absehbarer Zeit zu erwarten ist, die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am Beschäftigungsort bis zu einem Drittel des Beschäftigungstagegeldes erstattet werden. Ist die Wiederaufnahme des Dienstes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, so findet die Bestimmung in Nr. 8 entsprechend Anwendung. Für Reisen, die der Beamte zum Verlassen des auswärtigen Beschäftigungsortes während der Krankheit unternehmen muß, erhält er Fahrkostenentschädigung für die Hin- und Rückreise wie bei Dienstreisen.

Fahrkosten bei Urlaubsreisen

Nr. 14. (1) Ist ein verheirateter Beamter länger als drei Monate zur vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung abgeordnet und der Beschäftigungs-

ort vom dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort mehr als 50 km entfernt, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort eine Reisebeihilfe gewährt werden. Die Fristen beginnen ab dem ersten Tage der Abwesenheit.

(2) Liegen besondere Gründe vor (z. B. schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes), so kann eine Reisebeihilfe bereits vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist, und zwar ohne Anrechnung auf die nach Abs. 1 zulässigen Reisen, gewährt werden.

(3) Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen unter Berücksichtigung der Wagenklasse, zu deren Benutzung der Beamte auf Dienstreisen berechtigt ist, erstattet. Kosten für Benützen von Schlafwagen und Schiffskabinen werden nicht vergütet. Reist der Beamte an einen anderen Ort als den dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort, so können die Fahrtauslagen für die Reise nach diesem Ort und für die Rückreise erstattet werden, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten, die für die Fahrt nach dem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort und zurück entstanden wären. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Weitere Ausgaben (z. B. für Pässe und Sichtvermerke, für Zu- und Abgang, für Gepäckbeförderung, Reise- und Gepäckversicherung) sind nicht zu erstatten.

Bemessen der Beschäftigungsvergütung nach den persönlichen Verhältnissen

Nr. 15. Für das Bemessen der Höhe einer Beschäftigungsvergütung sind im allgemeinen die beim Antritt der auswärtigen Beschäftigung bestehenden persönlichen Verhältnisse des Beamten maßgebend. Grundet ein Beamter während der auswärtigen Beschäftigung am dienstlichen Wohnsitz oder in dessen Nähe einen eigenen Hausstand, so kann er vom Tage der Gründung an das höhere Beschäftigungstagegeld erhalten.

Zahlungsweise

Nr. 16. Die Beschäftigungsvergütung ist halbmönatlich nachträglich auszuzahlen. Im Bedarfsfall kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden; er ist alsbald abzuwickeln.

Inkrafttreten

Nr. 17. Diese Vorschriften treten mit Wirkung ab 1. April 1948 in Kraft. Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen sind die bisherigen Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (RBB, S. 184 Nr. 4076) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen nicht mehr anzuwenden.

München, den 22. Dezember 1947.

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

(Nr. VI 47630 — Ch 214 f)

Verordnung Nr. 151

über die Aenderung des Umzugskostenrechts; hier Trennungsentschädigung

Vom 22. Dezember 1947.

Auf Grund der §§ 11, 14 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) in Verbindung mit Ziff. I Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 über das Reise- und Umzugskostenrecht vom 21. 11. 1945 (GVBl. 1946 S. 27) wird hiermit verordnet:

1. Nr. 25 und 26 der Durchführungsverordnung zum Umzugkostengesetz in der Fassung vom 11. 9. 1942 (RBB, S. 186) werden wie folgt geändert:

Nr. 25 (1) Trennungsentschädigung nach § 11 des Gesetzes kann gewährt werden:

- planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,
- Warte- und Ruhstandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
- Warte- und Ruhstandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und der Umzug dienstlich angeordnet ist (Nr. 5),
- Beamten im Vorbereitungsdienst und Probedienst sowie anderen nicht bereits unter a bis c genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen müssen.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung von Trennungsentschädigung ist, daß die Beamten zum Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder der Umzug angeordnet ist,

- verheiratet oder den Verheirateten gleichgestellt waren und
- einen eigenen Hausstand im Sinne von Nr. 7 der in Abs. 4 genannten Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung hatten und wegen Wohnungsmangels verhindert sind, ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten.

(3) Auf Trennungsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Beamte (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Dez. 1947 GVBl. 1948 S. 47) sind sinngemäß anzuwenden; jedoch gelten die Vergütungssätze bei der Gewährung von Trennungsentschädigung als Höchstsätze.

(5) Sind die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllt und darf infolgedessen eine Trennungsentschädigung nicht gezahlt werden, so können Beamten, die am bisherigen Dienstort eine Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit (vgl. Nr. 8) hatten, an Stelle von Trennungsentschädigung die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung oder für das Unterstellen der Möbel in Grenzen der für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand vorgesehenen Beschäftigungstagegelder gewährt werden. Bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort ist Nr. 3 der Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung sinngemäß anzuwenden.

(6) Trennungsentschädigung darf bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nur für die ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung bewilligt werden. Diese Frist darf nicht verlängert werden.

(7) Wenn Beamte bis zur Versetzung oder Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetzung oder Umzugsanordnung der Lauf der siebentägigen Frist (Abs. 6) nicht von neuem.

(8) Bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel werden die Höchstsätze der Trennungsentschädigung um 25 v. H. und bei unentgeltlicher Unterstellung um 50 v. H. ermäßigt.

(9) Es ist Pflicht des Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen. Die vorgesetzte Behörde hat die Beamten dabei zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung benutzen. Der Umzug darf nicht durch übermäßige Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen persönlichen Grün-

den oder durch Instandsetzen der bereits leerstehenden Wohnung verzögert werden. Wird eine Wohnung, sei es auch nur eine Notwohnung, zurückgewiesen, so ist die Zahlung der Entschädigung ab dem Tag einzustellen, an dem die Wohnung von dem Beamten hätte bezogen werden können.

(10) Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind die näheren Umstände darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung für seinen Hausstand unternommen hat und welchen Erfolg sein Bemühen bisher gehabt hat. Diese Berichterstattung ist fortzusetzen. Die Entschädigung darf ab dem Dienstantrittstag am neuen Dienstort, wenn jedoch für diesen Tag Reisekostenvergütung oder eine Vergütung gezahlt wird, erst ab dem folgenden Tag bis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht. Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf.

(11) Die Entschädigung kann von der dem zuständigen Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von 12 Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt.

(12) Wenn nach Ablauf von 12 Monaten die Entschädigung weitergewährt werden soll, kann das zuständige Staatsministerium sie bis zu weiteren 6 Monaten bewilligen. Dem Antrag sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

(13) Soll die Entschädigung über 18 Monate hinaus gewährt werden, so ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen. Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr 26 (1) Warte- und Ruhestandsbeamten mit eigenem Hausstand sowie nichtbeamteten Personen mit eigenem Hausstand kann, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes als Beamte verwendet werden, Trennungsentchädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Die Entschädigung kann von der dem zuständigen Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von 12 Monaten bewilligt werden. Die Bewilligung über 12 Monate hinaus bedarf der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums. Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist zu erholen, wenn die Entschädigung über 18 Monate hinaus bewilligt werden soll. In dem Antrag auf Fristverlängerung sind die Umstände darzulegen, die der Anordnung des Umzuges nach Nr. 5 Abs. 1 entgegenstehen.

(3) In gleicher Weise können Warte- und Ruhestandsbeamte entschädigt werden, die unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst vorübergehend oder mit Aussicht auf Übernahme in eine Planstelle verwendet werden, wenn ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht. Eine von der Beschäftigungsbehörde aus diesem Anlaß etwa gezahlte Entschädigung ist auf die Trennungsentchädigung anzurechnen.

(4) Der Antrag ist in den Fällen des Abs. 3 durch die Beschäftigungsbehörde an die für die Gewährung des Wartegeldes oder Ruhegehalts zuständige Behörde zu richten. Diese bewilligt die Entschädigung, in Zweifelsfällen nach Einholung der Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums

2. Aufgehoben werden die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen

- a) vom 21. 3. 1941 (RBB. S. 120) über Beschäftigungsvergütung und Trennungsentchädigung,
- b) vom 21. 4. 1941 (RBB. S. 129) über Fahrtkostenersatz bei auswärtigem Wohnen,
- c) vom 9. 6. 1941 (RBB. S. 164) über Kannbewilligungen,
- d) vom 10. 11. 1942 (RBB. S. 216) über Gewährung von Trennungsentchädigung und Umzugskosten in Sonderfällen,
- e) vom 29. 7. 1943 (RBB. S. 163) über monatliche Zahlung der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsentchädigungen.

3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1948 in Kraft.

München, 22. Dezember 1947.

Der Bayer Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Verordnung Nr. 152

zur Aenderung der zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen

Vom 8. März 1948.

Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 (GVBl. S. 299) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 20. September 1947 (GVBl. S. 203) wird statt „1. 4. 1948“ gesetzt: „1. 10. 1948“.

München, den 8. März 1948.

Dr. Hanns Seldel,
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft.

Verordnung Nr. 153 über die Altersgrenze der Beamten

vom 18. März 1948.

Auf Grund der Art. 170 und 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) wird nach Anhörung des Landespersonalamtes verordnet:

§ 1

Die Beamten treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

§ 2

Die Staatsministerien sind ermächtigt, bis auf weiteres Beamte, die die in § 1 festgesetzte Altersgrenze überschritten haben, die aber noch voll dienstfähig sind und derzeit nicht ersetzt werden können, im Dienst zu belassen.

§ 3

Beamte, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, dürfen im Dienst nur noch belassen werden, wenn dringende staatliche Interessen dies erfordern. Die Belassung im Dienst bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1948 in Kraft.
München, den 18. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard